



Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: stabst-krima-el@bmk.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2022- 0.514.866	WP-GSt/He/Jo	Dorothea Herzele	DW 12295	DW 142295	28.07.2022

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Sicherung der Erdgasversorgung (1. Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung – 1. G-ELV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs und nimmt dazu folgend Stellung:

Der BAK ist bewusst, dass die hohe Abhängigkeit Österreichs von der Erdgasversorgung aus russischen Quellen mit enorm hohen Unsicherheiten verbunden ist. Daher stellt die BAK erneut fest, dass die Abhängigkeit Österreichs von russischen Energieimporten so rasch wie möglich spürbar zu reduzieren und mittelfristig zu beenden ist. Die BAK unterstützt dahingehend die Ziele des REPowerEU-Plans und der einschlägigen EU-Verordnungen.

Die BAK hat eine frühzeitige Vorbereitung von Maßnahmen für drohende Störungen der Erdgasversorgung bereits seit Monaten als sinnvoll erachtet. Mit der vorliegenden Verordnung werden nun Lenkungsmaßnahmen ergriffen, um im Bedarfsfall Erdgas durch andere Energieträger, mit Ausnahme von elektrischer Energie, substituieren zu können.

Der Entwurf sieht vor, dass Großabnehmer (mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 50 MWh pro Stunde), Betreiber von Kraft-Wärmekopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sowie Fernwärmekraftwerke mit mehr als 50 MW thermischer Leistung bzw mindestens 300 GWh jährlicher Wärmeabgabe entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen zur Erdgassubstitution treffen müssen, soweit dies für sie technisch, wirtschaftlich und rechtlich möglich ist. Diese Voraussetzungen sollten bis zum 01.10.2022 geschaffen werden, um eine Substitution für mindestens vier Monate zu gewährleisten. Den Verpflichteten steht für den durch die Vorkehrungsmaßnahmen entstandenen Vermögensnachteil ein Ausgleich zu. Dieser umfasst auch Vorfinanzierungskosten von Maßnahmen ebenso wie Werteverluste von alternativ vorgehaltenen Energieträgern.

Die Anordnung zur tatsächlichen Umsetzung der Erdgassubstitution erfolgt durch eine eigene Lenkungsmaßnahmen-Verordnung.

Zusammenfassung der wesentlichen BAK Forderungen:

- Der Kreis der Verpflichteten zur Substitution von Erdgas durch andere Energieträger sollte auch auf lastprofilgezählte Unternehmer ausgeweitet werden.
- Einrichtung einer Datenplattform, in der alle größeren Gasverbraucher erfasst werden – in Analogie zur Sicherheitsplattform der Bundesnetzagentur.
- Zur Durchsetzung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Entwurfs bedarf es Sanktionen.
- Veröffentlichung von Leitlinien zu Genehmigungsverfahren im Rahmen der Gas-Substitutionsverpflichtungen durch das zuständige Wirtschaftsministerium.
- Die Überprüfung der tatsächlich entstandenen Vermögensnachteile sollte einem strengen Verfahren durch die Finanzverwaltung unterworfen werden.

Zu den einzelnen Punkten im Entwurf im Detail:

Ad § 3: Geltungsbereich

Nach Ansicht der BAK sollte der Kreis der Verpflichteten nicht nur die rund 60 Großabnehmer mit über 50 MWh pro Stunde (wie große Industrieunternehmen, Raffinerien oder Kraftwerke), sondern auch die rund 7.000 lastprofilgezählten Unternehmen umfassen (wie Fahrzeugindustrie, Nahrungsmittel, Bergbau). Denn in der derzeitigen Gasversorgungskrise geht es darum, möglichst alle relevanten Gassubstitutionspotentiale zu heben. In diesem Zusammenhang regt die BAK auch die Einrichtung einer Datenplattform an (in Anlehnung an die Sicherheitsplattform der Bundesnetzagentur), in der alle größeren Gasverbraucher erfasst werden, unter anderem auch im Hinblick auf ihren Gasbedarf und ihre Gassubstitutionsmöglichkeiten. Damit könnte eine bessere Datenlage über die Gasversorgungslage in Österreich geschaffen werden.

Ad § 5: Schaffung der Voraussetzung von Erdgassubstitution

Sofern es technisch, wirtschaftlich und rechtlich möglich ist, haben die Verpflichteten durch geeignete Vorbereitungsmaßnahmen die Voraussetzungen zu schaffen, damit ehestmöglich – aber spätestens ab 01.10.2022 – Erdgas durch andere Energieträger ganz oder teilweise für vier Monate substituiert werden kann. Falls dies nicht möglich ist, gibt es einen weiteren Aufschub bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung, wobei dem zuständigen Ministerium (BMK) die Gründe dafür bekannt zu geben sind. Die BAK möchte darauf hinweisen, dass zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen Sanktionen vorzusehen wären. Diese fehlen im vorliegenden Verordnungsentwurf gänzlich.

Ad § 6: Technische, wirtschaftliche und rechtliche Möglichkeit

Insbesondere die rechtlichen Möglichkeiten gemäß Abs 3 bedürfen nach Ansicht der BAK einer Klarstellung, da diese mit hohen Unsicherheiten verbunden sind. Substitutionsmöglichkeiten mit Energieträgern wie Heizöl oder Kohle erfordern in der Regel eine anlagenrechtliche Genehmigung, weil damit oft nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt

verbunden sind (Lärm, Emissionen usw). Zwar besteht zur Erlangung einer Anlagengenehmigung eine Frist bis zum 30.09.2022, in einigen Fällen könnte es jedoch – zB im Falle der Inbetriebnahme stillgelegter Kraftwerke oder im Falle des Überschreitens von Emissionsgrenzen – zu einer längeren Genehmigungsdauer kommen. Angesichts des engen Zeitrahmens sollte nach Ansicht der BAK das zuständige Wirtschaftsministerium daher den Verpflichteten möglichst rasch Leitlinien für die erforderlichen Genehmigungsverfahren zur Verfügung stellen, damit diese die Vorbereitungsmaßnahmen innerhalb der kurzen Frist auch realisieren können. Denn eine temporäre Suspendierung gesetzlicher Regelungen gemäß § 31 Energielenkungsgesetz (EnLG 2012) erfolgt erst im Energielenkungsfall.

Ad § 7: Ersatz von Vermögensnachteilen

Für Vermögensnachteile, die für die Verpflichteten aufgrund der Vorschriften im Verordnungsentwurf entstehen, besteht ein Anspruch auf Ausgleich gemäß § 6a EnLG 2012. Erstattet werden alle Kosten, die für das Schaffen der Vorbereitungsmaßnahmen für die Erdgassubstitution erforderlich waren, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass rechtliche, technische oder wirtschaftliche Gründe eine Erdgassubstitution nicht ermöglichen. Weiters umfasst sind Werteverluste von vorrätig gehaltenen alternativen Energieträgern (wie zB Kohle) ebenso wie Kosten, die über den Vorhaltezeitraum von vier Monaten entstehen (zB die Rückbaukosten von Anlagen).

Bei der Berechnung der Vermögensnachteile sind von den Kosten mögliche Vorteile abzuziehen (zB erzielte Erlöse durch den Verkauf von Energie, die durch den alternativen Energieträger erzeugt wurde).

Über die Entschädigung wird auf Antrag mit Bescheid entschieden, wobei auch Teilentschädigungsbescheide ausgestellt werden können, um die Kosten für eine Vorfinanzierung von Maßnahmen zu entschädigen.

Nach Ansicht der BAK könnte der Ausgleich von Vermögensnachteilen mit enormen Kosten für den Bundeshaushalt verbunden sein. Eine Abschätzung der Kosten dieses Vermögensnachteileausgleichs fehlt jedoch. Hierbei ist bei der Überprüfung der tatsächlich entstandenen Vermögensnachteile ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Die Überprüfung sollte durch die Finanzverwaltung erfolgen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Vorschläge und Anregungen und stellt fest, dass die kurze Begutachtungsfrist keine abschließende Einschätzung des Verordnungsentwurfs ermöglicht.

